

**1. Nachtrag  
zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von  
Asylbewerberwohnheime in der Stadt Sprockhövel vom 27.04.15**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z. Zt. jeweils gültigen Fassung

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG - (GV.NW.S.712) §§ 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAaufnG) vom 21.03.1972 (GV.NW.S.61) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV.NW.S.214) – SGV.NW.610 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1991 (GV.NW.S.13)

hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Satzung über die Errichtung von Übergangsheimen in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

**Artikel I**

Der § 3 – Gebührenmaßstab – wie folgt geändert:

**Absatz 2:**

Der Gebührensatz beträgt 5,14 € je Quadratmeter und Monat

**Absatz 3: Satz 3**

Die Vorauszahlung für die Übergangwohnheime beträgt 6,21 € jeweils pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat

**Artikel II**

Dieser 1. Nachtrag tritt zum 01.05.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt § 3 Absatz 2 und Absatz 3 der Satzung vom 27.03.14 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender vom Rat der Stadt Sprockhövel am 23.04.2015 beschlossener 1. Nachtrag wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S.516) öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (OG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

- a) Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht, worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 27.04.2015  
Der Bürgermeister

Winkelmann